

An den Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo
über die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Amtsausschusses

A N T R A G

Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo – Neufassung des § 5 Absatz 5 zur Stärkung der demokratischen und finanzpolitischen Kontrolle bei Personalentscheidungen

Antragsteller:	Marco Fechner
Datum:	02.09.2026
Rechtsgrundlage:	§ 4 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 3 i. V. m. § 140 Abs. 1 BbgKVerf
Beratungsfolge:	Amtsausschuss (Beschluss)

I. Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo vom 10.06.2025.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo

Vom 12.06.2025

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 sowie des § 61 Absatz 3 in Verbindung mit § 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 5 der Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo vom 10.06.2025 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses, über die Beförderung eines Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Der Amtsausschuss entscheidet ferner auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und die Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Amtes Peitz/Picnjo unabhängig von deren Entgeltgruppe. Als Entlassung im Sinne des Satzes 2 gelten jede vom Amt ausgesprochene ordentliche und außerordentliche Kündigung einschließlich der Kündigung während der Probezeit sowie der Abschluss eines Aufhebungsvertrages.

Satz 1 gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

Kann eine Entscheidung nach Satz 2 wegen gesetzlicher oder tariflicher Fristen nicht bis zur nächsten, erforderlichenfalls vereinfacht einberufenen Sitzung des Amtsausschusses zurückgestellt werden, gilt § 58 BbgKVerf.

Die Beratung und Beschlussfassung über Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 5 Absatz 5 in der Fassung dieser Satzung findet Anwendung auf Personalmaßnahmen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet werden. Vor dem Inkrafttreten eingeleitete Verfahren werden nach der bisherigen Fassung zu Ende geführt.

Peitz/Picnjo, den

.....

Amtsleiter

Hinweis der Einreicher: Die bisherigen satzungsgemäßen Wertgrenzen ab Entgeltgruppe 11 beziehungsweise ab Entgeltgruppe S 13 entfallen hiermit vollständig. Die in Satz 1 genannten beamtenrechtlichen Schwellen (Besoldungsgruppe A 12, Laufbahn des höheren Dienstes) sind demgegenüber gesetzlich durch § 61 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf vorgegeben und stehen nicht zur Disposition des Satzungsgebers. Sie werden daher unverändert übernommen.

II. Rechtsgrundlage und Verfahren

Die Ermächtigung zu der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich aus § 61 Absatz 3 BbgKVerf, der über § 140 Absatz 1 BbgKVerf für Ämter entsprechend gilt. An die Stelle der Gemeindevertretung tritt der Amtsausschuss, an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor.

§ 61 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf erlaubt der Hauptsatzung ausdrücklich zu bestimmen, dass der Amtsausschuss auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entscheidet. Eine Entgeltgruppenschwelle sieht das Gesetz an dieser Stelle nicht vor. Die geltenden Grenzen ab Entgeltgruppe 11 und ab Entgeltgruppe S 13 beruhen daher nicht auf einer gesetzlichen Vorgabe, sondern auf einer freiwilligen Selbstbeschränkung des Amtsausschusses, die er jederzeit wieder aufheben kann.

Das Auswahl- und Vorschlagsrecht bleibt vollständig bei der Verwaltung. Der Amtsausschuss entscheidet ausschließlich über den Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors und tritt nicht an die Stelle des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers. Die Dienstvorgesetzteneigenschaft und die Organisationshoheit der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors bleiben unberührt.

Verfahrenshinweise

- Die Änderung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses.
- Die Satzungsänderung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf).
- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung im Amtsblatt für das Amt Peitz/Picnjo.
- Die Beteiligungsrechte des Personalrats nach dem Brandenburgischen Personalvertretungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Für die Behandlung der Personalvorlagen gelten die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf und das Mitwirkungsverbot nach § 22 BbgKVerf. Die Beschlussfassung erfolgt ausdrücklich in nichtöffentlicher Sitzung; den Vorlagen sind nur die für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten beizufügen.

III. Begründung

1. Finanzielle Notlage der Gemeinden und steigende Amtsumlagen

Die Personalkosten der Amtsverwaltung stellen mit veranschlagten knapp 8,89 Millionen Euro im Jahr 2026 den größten Ausgabenblock des Amtes dar. Finanziert wird dieser Apparat solidarisch durch die amtsangehörigen Gemeinden. Der Amtshaushalt 2026 weist eine erhebliche Belastung der Kommunen aus: Die allgemeine Amtsumlage ist mit 12,93 Millionen Euro veranschlagt, die Kita-Amtsumlage steigt auf 1,90 Millionen Euro.

Während die Gemeinden – beispielhaft die Stadt Peitz/Picnjo mit einem prognostizierten Defizit von annähernd 700.000 Euro – finanziell erheblich belastet werden, um diese Umlagen zu bedienen, ist es nicht vermittelbar, dass die Personalentscheidungen nahezu vollständig ohne Beteiligung des Vertretungsorgans getroffen werden. Wer als Gemeinde diese Lasten trägt, muss über sein Vertretungsorgan – den Amtsausschuss – auch bei den personalwirtschaftlichen Entscheidungen mitbestimmen können, die diese Lasten verursachen.

2. Korrektur einer praxisfernen Wertgrenze

Nach der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 5 der Hauptsatzung entscheidet der Amtsausschuss bei Tarifbeschäftigten der Verwaltung erst ab der Entgeltgruppe 11 sowie im Erziehungsdienst der Kindertagesstätten erst ab der Entgeltgruppe S 13. Die überwiegende Mehrheit der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie praktisch das gesamte pädagogische Personal der vom Amt getragenen Kindertagesstätten liegt jedoch deutlich unterhalb dieser Grenzen.

Die Beteiligung des Amtsausschusses läuft damit bei dem weit überwiegenden Teil des Personalkörpers – und damit auch bei dem weit überwiegenden Teil der Personalkosten – leer. Die Wertgrenze bildet die tatsächliche Kostenstruktur des Amtes nicht ab. Um die finanzpolitische Kontrollfunktion des Amtsausschusses herzustellen, ist das Plenum bei allen Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzubinden.

3. Objektivität und Nachvollziehbarkeit in Zeiten des Konsolidierungsdrucks

Angesichts der angespannten Haushaltslage der Gemeinden ist das Amt Peitz/Picnjo gehalten, künftig restriktiv und wirtschaftlich zu agieren. Sollten Konsolidierungsmaßnahmen, Stellenstreichungen oder Umstrukturierungen im Personalbereich notwendig werden, müssen diese weitreichenden Entscheidungen auf einer breiten, demokratisch legitimierten Grundlage stehen.

Das Zusammenwirken von Verwaltung und Amtsausschuss stellt sicher, dass Personalmaßnahmen nicht einseitig administrativ getroffen werden. Der Amtsausschuss kontrolliert dabei nicht die tarif- und arbeitsrechtlichen Maßstäbe selbst – die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen ist durch § 1 Absatz 3 KSchG gesetzlich vorgegeben –, wohl aber deren Einhaltung im Einzelfall. Das schafft ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren, das sowohl den Gemeinden als Kostenträgern als auch den Beschäftigten dient.

4. Sicherung der Qualifikation bei Stellenbesetzungen

Die Einbindung des Amtsausschusses bei Einstellungen stellt sicher, dass die Übereinstimmung von Anforderungsprofil und Qualifikation der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber vor der Entscheidung dokumentiert und nachvollziehbar dargelegt wird. Es wird angeregt, den Beschlussvorlagen

künftig regelmäßig das Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle, eine anonymisierte Bewerberübersicht sowie eine kurze Begründung der Auswahlentscheidung beizufügen. Das Auswahlermessen der Verwaltung bleibt dabei unberührt.

5. Keine Beeinträchtigung des laufenden Verwaltungsbetriebs

Der Einwand, eine lückenlose Einbindung des Amtsausschusses beeinträchtige die Handlungsfähigkeit der Verwaltung, greift nicht durch. Personalwechsel im Amt sind erfahrungsgemäß gut planbar, die Fluktuation in der Amtsverwaltung ist gering. Da der Amtsausschuss regelmäßig im Vier-Wochen-Rhythmus tagt, können anfallende Personalien routinemäßig im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen beschlossen werden.

Für die wenigen fristgebundenen Ausnahmefälle – insbesondere die außerordentliche Kündigung nach § 626 Absatz 2 BGB und Kündigungen zum Ablauf der Probezeit – sieht der Beschlussvorschlag ausdrücklich den Rückgriff auf die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vor. Damit ist ausgeschlossen, dass die erweiterte Zuständigkeit des Amtsausschusses zu fristbedingt unwirksamen Personalmaßnahmen und in der Folge zu vermeidbaren Prozesskosten zulasten der Gemeinden führt.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand beschränkt sich auf die Erstellung der Beschlussvorlagen. Er ist überschaubar und steht in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Bedeutung der Personalentscheidungen für die amtsangehörigen Gemeinden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Satzungsänderung selbst verursacht keine unmittelbaren Kosten. Mittelbar dient sie der Kontrolle des größten Ausgabenblocks des Amtshaushalts und damit der Begrenzung der von den amtsangehörigen Gemeinden zu tragenden Amtsumlage.



Antragsteller / Mitglied des Amtsausschusses